

Als Beispiel der weiteren Einengung der Pressefreiheit durch die politische Strafjustiz erwähnte der Referent den bevorstehenden Prozeß gegen den Herausgeber der hannoverschen Zeitung „heute“, Carl-Heinrich Meyer, vor der politischen Sonderstrafkammer des Landgerichts Lüneburg. In der Anklageschrift werden dem Publizisten folgende Handlungen zur Last gelegt: Gegnerschaft gegen die atomare Bewaffnung der Bundeswehr, das Eintreten für die Koexistenz, für Abrüstung, Entspannung und Normalisierung der deutschen Verhältnisse, die Gegnerschaft zu den Notstandsgesetzen und Befürwortung der Aufhebung des KPD-Verbots. Alle diese „Belastungen“ werden — wie Ammann feststellte — „nach alter Manier der gedanklichen Übereinstimmung in Form von Zeitungartikelauszügen in der Anklageschrift als angebliches „kommunistisches Gedankengut“ zusammengestellt“.

Scharfe Kritik übte Ammann an der Praxis der anonymen Zeugen. So verwende z. B. die Staatsanwaltschaft Lüneburg in der Anklageschrift gegen den unter dem Hitler-Regime zehn Jahre inhaftiert gewesenen Kurt Baumgarte „in der Hauptsache völlig anonym bleibende Gewährsleute, d. h. Zeugen im Dunkeln, für die Polizeibeamte oder Angestellte des Verfassungsschutzes stellvertretend ihre Aussagen vor Gericht machen und gegen die sich die Angeklagten praktisch nicht zur Wehr setzen können“. Der Referent wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich auch die FDP-Bundestagsabgeordnete Frau Dr. Diemer-Nicolaus in der „Freien Demokratischen Korrespondenz“ vom 26. November 1965 dafür ausgesprochen habe, daß „der Grundsatz der unmittelbaren Beweisaufnahme auch bei den politischen Strafverfahren in vollem Umfang angewandt werden“ sollte.

Mit besonderem Nachdruck setzte sich der Referent für die Aufhebung des nun schon zehn Jahre bestehenden Verbots der KPD ein und erhob folgende Forderungen:

„Beendigung der politischen Meinungsprozesse, Beseitigung der Folgen dieser Praxis durch eine politische Amnestie, die möglichst umfassend sein sollte, Abschaffung des vorverlegten Staatsschutzes und der damit zusammenhängenden völkerrechtswidrigen Sonderzuständigkeit.

Volle Garantie der verfassungsmäßig verankerten Grundrechte der Bürger, auch für Kommunisten.

Darum: Aufhebung des KPD-Verbotes!“

In der Diskussion über das Referat gab Rechtsanwalt P e i c h (München) Anregungen, welche Schritte der Amnestieausschuß „in Richtung der Rückgängigmachung des KPD-Verbotes“ tun könne. Er erörterte die Standpunkte und Auffassungen, die hierzu schon in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen vorgetragen worden sind: angefangen von der Meinung Prof. Dr. Ridders (Gießen), der etwaigen Wiederzulassung der Partei durch staatlichen Akt, über die Rechtsfragen der nachträglichen Änderung und Aufhebung von rechtskräftigen Urteilen, beispielsweise wie im Zivilprozeß die Abänderungsklage bei wiederkehrenden Leistungen oder im Strafprozeß das Wiederaufnahmeverfahren oder auch im verfassungsgerichtlichen Raum die Vorschriften bei der Richteranklage und der Verwirkung von Grundrechten, bis zur analogen Anwendung der im Zivilrecht möglichen Vollstreckungsgegenklage und der Klage unzulässiger Rechtsausübung.

Im wesentlichen ging es in der Diskussion darum,

— ob und inwieweit die Erkenntnisse des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben und ob nach dem Prinzip der Gewaltenteilung „eine gesetzesähnliche Einrichtung im Wege eines Prozesses beseitigt“ werden könne;

— wie die Frage der Aktivlegitimation der seit 1956

verbotenen KPD in einem Wiederaufnahmeprozess zu betrachten sei, d. h. wer die Partei erneut vor dem Bundesverfassungsgericht vertrete;

— wieweit der Begriff „Vorbereitung gesamtdeutscher Wahlen“ auszulegen und auf andere Bemühungen um die Wiedervereinigung analog anzuwenden sei, bei deren Notwendigkeit das Bundesverfassungsgerichtliche Urteil selbst eine Beseitigung der Rechtskraft des Verbots vorsieht;

— ob nicht die allgemeine Entwicklung heute dahin gehe, im Gegensatz zu früheren, nunmehr anders zu sehenden Auffassungen des Bundesverfassungsgerichts eine Volksabstimmung nicht als Anfang, sondern als Krönung des schrittweisen Näherkommens der beiden deutschen Staaten anzusehen, und demzufolge eine Aufrechterhaltung des Verbots schon den Anfang der Vorbereitungen verhindere;

— ob die verbotene KPD in Praxis und Theorie überhaupt Ziele und Vorstellungen vertrete, deinetwegen sie damals vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde.

★

Rechtsanwalt Hannover (Bremen) ging in seinem Referat zur Reform des politischen Strafrechts von der These aus, daß „Strafgesetze ein Verhalten treffen wollen, das von einer Gruppe, welche die erforderliche Macht besitzt, ihre Anschauungen durchzusetzen, für besonders sozialschädlich gehalten wird“. In der Bundesrepublik habe bis zum heutigen Tage eine Gruppe die Macht, die in der Betätigung kommunistischer Gesinnung ein sozialschädliches Verhalten sieht. Nicht die äußere Erscheinungsform des Verhaltens sei für sie das eigentlich Strafwürdige, sondern die dahinter stehende Gesinnung. Hannover zog daraus die Schlußfolgerung, daß ein fruchtbares Gespräch über eine Reform des politischen Strafrechts nur möglich sei, wenn eine Einigung darüber erfolgen könne, daß eine Betätigung kommunistischer Gesinnung als solche nicht strafbar sei. An Hand vieler anschaulicher Beispiele bewies er, daß die uferlose Strafbarkeit der Betätigung kommunistischer Gesinnung allmählich zu einem politischen Problem geworden ist. Deshalb sei eine wichtige Aufgabe der Strafrechtsreform, den Begriff der Ersatzorganisation, den der Bundesgerichtshof extensiv ausgelegt hat, neu zu definieren.

Die politische Strafjustiz habe die politische Betätigungsfreiheit für Kommunisten weit über das KPD-Verbotsurteil hinausgehend eingeschränkt:

„In Art. 18 GG ist ausgesprochen, daß ein Staatsbürger bestimmte Grundrechte verliert, wenn er sie zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht. Diese Verwirkung wird, wie es in Art. 18 GG heißt, durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen. Es ist bezeichnend, daß bis heute noch kein einziges solches Verwirkungsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht stattgefunden hat, weil die Strafgerichte sich ohne weiteres die Kompetenz zugemessen haben, den Mißbrauch von Grundrechten zu bestrafen, ohne ein vorgängiges Verwirkungsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht abzuwarten. Aus Art. 18 ergibt sich aber mit aller Deutlichkeit, daß auch Kommunisten Grundrechte wie das Recht der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit usw. besitzen, obwohl die KPD verboten ist, solange ihnen nicht in einem Verwirkungsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht diese Grundrechte abgesprochen worden sind.“

Hannover stellte fest, daß Kommunisten in der Bundesrepublik also auch heute noch das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit haben. Wenn sie jedoch von diesem Recht Gebrauch machen, so werde dies von den Strafgerichten sofort als Verstoß gegen das KPD-Ver-